

Abhandlungen des kriminalistischen Seminars  
an der Universität Berlin.

Neue Folge. Vierter Band. III. Heft.

Zur Reform  
des  
Reichsstrafgesetzbuches  
(Allgemeiner Teil).

Berichte über die Literatur der Jahre  
1902—1904.

Im Auftrage der kriminalpolitischen Sektion des  
Kriminalistischen Seminars der Universität zu Berlin

herausgegeben

von

**Dr. Walter Lehmann,**

Gerichtsassessor.



Berlin 1905.

**J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,**

G. m. b. H.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. in Berlin.

---

**v. Liszt,**  
**Abhandlungen des kriminalistischen Seminars.**

---

Zweiter Band, Heft I und II.

**Der strafrechtliche Schutz des Rechtsguts der Pietät.** Von  
Dr. Georg Crusen. Preis 4 M.

**Welche Strafmittel können an die Stelle der kurzzeitigen  
Freiheitsstrafe gesetzt werden?** Von Dr. Ernst Rosenfeld. Mit großen  
Tabellen. Preis 6 M.

---

Dritter Band, Heft I—IV.

**Der Rückfall.** Eine kriminalpolitische und dogmatische Unter-  
suchung. Von J. Sacker. Preis 3 M.

**Der strafrechtliche Schutz der Eisenbahnen im Deutschen Reiche.**  
Von Dr. Walter Loock. Preis 3 M.

**Der sogenannte Futterdiebstahl nach deutschem Recht.**  
Von Arthur Schwarze. Preis 2 M. 50 Pf.

**Das Verhältnis zwischen der Defraudation der Zölle und Ver-  
brauchssteuern und dem Betrage nach deutschem Reichsrecht.** Von  
Wilhelm Honemann. Preis 1 M. 50 Pf.

---

Vierter Band, Heft I.

**Wasser-Diebstahl.** Von Dr. Walther v. Hippel. Preis 1 M. 50 Pf.

---

Neue Folge. Band I. Heft 1—5.

**Die Straflosigkeit der actio libera in causa.** Von Dr. Richard  
Katzenstein. Preis 7 M.

**Getreidepreise und Kriminalität in Deutschland seit 1882.**  
Von Hermann Berg. Mit 3 Tafeln. Preis 1 M. 50 Pf.

**Die Lehre von der adäquaten Verursachung.** Von Dr. Gustav  
Radbruch. Preis 2 M.

**Die Stellung der Busse im reichsrechtlichen System des  
Immaterialgüterschutzes.** Von Dr. Alexander Graf zu Dohna. Preis 2 M.

**Der Begriff des Zuhälters im Reichsstrafgesetzbuch.** Von  
Dr. Sally Jaffa. Preis 1 M. 20 Pf.

Fortsetzung siehe Seite 3 des Umschlags.

Abhandlungen  
des  
kriminalistischen Seminars  
an der Universität Berlin.

Herausgegeben

von

**Dr. Franz v. Liszt,**  
ord. Professor der Rechte zu Berlin.

Neue Folge. Vierter Band.



Berlin 1905.  
**J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,**  
G. m. b. H.



## Inhalt.

---

1. **Kantorowicz.** Goblers Karolinen-Kommentar und seine Nachfolger.
  2. **Lehmann.** Über die Vermögensstrafen des römischen Rechts.
  3. **Lehmann.** Zur Reform des Reichsstrafgesetzbuches.
-





Abhandlungen  
des  
kriminalistischen Seminars  
an der Universität Berlin.

Herausgegeben

von

**Dr. Franz v. Liszt,**  
ord. Professor der Rechte zu Berlin.

Neue Folge. Vierter Band. 3. Heft.

**Walter Lehmann: Zur Reform des Reichsstrafgesetzbuches.**



Berlin 1905.  
**J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,**  
G. m. b. H.



Zur Reform  
des  
Reichsstrafgesetzbuches  
(Allgemeiner Teil).

Berichte über die Literatur der Jahre  
1902—1904.

Im Auftrage der kriminalpolitischen Sektion des  
Kriminalistischen Seminars der Universität zu Berlin

herausgegeben

von

**Dr. Walter Lehmann,**

Gerichtsassessor.



Berlin 1905.

**J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,**

G. m. b. H.



## Vorwort.

Der Tag der Reform des Reichsstrafgesetzbuches kann zur Zeit als ein *dies certus an, incertus quando* bezeichnet werden. Noch ist fraglich, wann die Reichsregierung den Wechsel, den sie in mehrfachen, an die Öffentlichkeit gerichteten Erklärungen gezogen, einlösen wird; aber schon ist dieser Wechsel in der freigebigsten Weise diskontiert worden. Juristen und Laien haben darin gewetteifert, ihre Ansichten und Wünsche, Hoffnungen und Erwartungen, die sie an die Revision des RStGB. knüpfen, in besonderen Abhandlungen, in Fach- und Tageszeitungen, in Vorträgen, Versammlungen und Resolutionen der Öffentlichkeit und der Regierung zu unterbreiten; und die Zahl der Reformvorschläge ist bereits heute eine fast unüberschbare.

Den jüngeren Juristen mußte es naturgemäß angemessen erscheinen, sich diesem spontanen Ansturm gegenüber zunächst rein rezeptiv zu verhalten; möglichst viel des im Übermaß dargebotenen Stoffes in sich aufzunehmen, um allmählich, erst rein rezipierend, dann kritisierend, in der literarischen Sturmflut den festen Boden einer eigenen Meinung zu gewinnen. Unwillkürlich drängte sich hierbei der Wunsch auf, das bei dem Studium der Reformvorschläge gewonnene tatsächliche Material zu sammeln und die, aus langatmigen Auseinandersetzungen oft nur mit Mühe herausgeschälten praktischen Vorschläge in kristallisierter Form der Öffentlichkeit, insbesondere einem autoritativen juristischen Forum, zu unterbreiten. Und deshalb nahmen die Mitglieder der kriminalpolitischen Sektion des kriminalistischen Seminars zu Berlin mit Freude den Vorschlag ihres verehrten Lehrers, Geheimrats Professors v. Liszt, auf, das Resultat ihrer zu eigener Belehrung betriebenen Privatlektüre in systematisch geordneter Reihenfolge zu veröffentlichen, um auch ihrerseits

einen Beitrag zu dem Reformwerk zu liefern; ein Beitrag, der in erster Linie dazu bestimmt sein sollte, durch eine gedrängte und übersichtliche Darstellung des in den letzten Jahren Geleisteten eine sichere und zuverlässige Grundlage für neue Arbeiten an dem zu errichtenden Bau zu liefern — eine „Vorarbeit der Vorarbeiten“ zu sein.

Die Arbeiten wurden im Wintersemester 1903/4 an der Hand eines seiner Zeit von den Herren Privatdozent Dr. Radbruch-Heidelberg und Gerichtsassessor Dr. Brütt-Berlin entworfenen und im wesentlichen beibehaltenen Planes begonnen. Sie umfassen bisher die Literatur der Jahre 1902, 1903 und 1904. Eine möglichst große Vollständigkeit der exzerpierten Literatur ist angestrebt worden; sie hat sich natürlich nicht in vollem Umfange erreichen lassen, um so mehr als das ursprünglich aufgestellte Verzeichnis der zu berücksichtigenden Schriften und Veröffentlichungen sich bald als nicht ausreichend erwies und dauernde Ergänzungen und Berichtigungen erforderte. Es ist jedoch zu hoffen, daß bei den Arbeiten wenigstens sämtliche bedeutendere Erscheinungen rein strafrechtlichen Charakters gebührend berücksichtigt worden sind.

Die dreisemestrige Dauer der Arbeiten, welche zunächst von den Herren Gerichtsassessor Dr. Brütt und Dr. Delaquis, dann von dem Herausgeber geleitet wurden, und an welchen die Herren Dr. Feder, Fischer, Glaser, Gutmann, Knetsch, Dr. Meumann, Morgenstern, Philippsborn, Simon, Socha, Dr. Weinberg, Windel, sowie Frau Dr. Marie Raschke und der Herausgeber sich beteiligten, war äußere Veranlassung, das bisher Geleistete zusammenzufassen, um einen Überblick über die Resultate der Arbeit zu gewinnen; die Fortsetzung des Sammelwerkes als eines dauernden Begleiters der Reformarbeiten ist in bestimmte Aussicht genommen.

Berlin, Ostern 1905.

**Dr. Walter Lehmann.**

# Inhaltsverzeichnis.

Kapitel I: Grund und Zweck der Strafe.		Seite
§ 1.	Determinismus und Indeterminismus. Hat die Frage praktische Bedeutung für die Reformarbeit? .....	9
§ 2.	Der Unterschied zwischen der klassischen und der modernen Kriminalistenschule. Zu welcher rechnet sich der Autor? .....	10
§ 3.	Vergeltungs-, Zweck-, Sicherungsstrafe. Wodurch wirkt die Strafe auf die Gesamtheit der Rechtsgenossen? Und wodurch auf den einzelnen Verbrecher? .....	12
§ 4.	Ist der Autor bereit, mit den Gegnern zusammen zu arbeiten? .....	20
Kapitel II: Umfang und Entwicklung der strafbaren Handlung.		
§ 1.	Die Verringerung des Gebietes strafbaren Unrechts .....	20
§ 2.	Die Vereinfachung in der Formulierung der Tatbestände .....	22
§ 3.	Nullum crimen sine lege .....	23
§ 4.	Der Unterschied zwischen kriminellem und polizeilichem Unrecht; Ausscheidung des polizeilichen Unrechts aus dem StGB. ....	23
§ 5.	Die Dreiteilung der strafbaren Handlungen .....	26
§ 6.	Die Einarbeitung der strafrechtlichen Nebengesetze in das StGB. ....	28
Kapitel III: Das Strafsystem.		
§ 1.	Die Todesstrafe .....	29
§ 2.	Die bestehenden Freiheitsstrafen .....	31
§ 3.	Weitere Arten von Freiheitsstrafen. Überweisung an die Landespolizeibehörde. Arbeitshaus .....	34
§ 4.	Der Strafvollzug. Einzelhaft. Arbeitszwang. Progressivsystem. Disziplinarmittel. Vergünstigungen. Verschärfungen .....	36
§ 5.	Die Geldstrafe .....	41
§ 6.	Die Ehrenstrafen .....	53
§ 7.	Polizeiaufsicht. Behandlung der Entlassenen .....	54
§ 8.	Einziehung und Unbrauchbarmachung .....	57
§ 9.	Neue Strafarten. Arbeitszwang ohne Einsperrung. Verbot des Gewerbebetriebs. Hausarrest. Wirtshausverbot. Prügelstrafe. Deportation .....	57

## Kapitel IV: Die Anwendung der Strafe auf das Verbrechen.

§ 1. Wann soll die Zumessung der Strafe erfolgen? Unbestimmte Strafurteile; wer soll bei diesen die Strafe festsetzen?.....	67
§ 2. Bedingte Verurteilung und bedingte Begnadigung.....	70
§ 3. Vorläufige Entlassung.....	81
§ 4. Erweiterung oder Verengung des bisherigen Strafrahmens? Mildernde Umstände .....	83
§ 5. Die Strafzumessung. Berücksichtigung des Motivs.....	85

Kapitel V: Verminderte oder nicht vorhandene Zurechnungsfähigkeit .....	91
--	----

## Kapitel VI: Die Jugendlichen.

§ 1. Heraufsetzung des Alters der absoluten und relativen Strafmündigkeit	91
§ 2. Die Voraussetzungen der Bestrafung. Die zur Erkenntnis der Strafbarkeit nötige Einsicht .....	95
§ 3. Strafsystem, Strafzumessung und Strafvollzug .....	97
§ 4. Zwangs- und Fürsorgeerziehung an Stelle oder neben der Strafe ...	100
§ 5. Das Postulat der reichsrechtlichen Regelung der Zwangs- und Fürsorgeerziehung.....	101

## Kapitel VII: Rückfall, Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit.

§ 1. Hat eine Strafschärfung einzutreten, und nach welchen Grundsätzen? Modifizierung des Strafvollzuges .....	102
§ 2. Sind die Begriffe auch auf die Begehung ungleichartiger Delikte anzuwenden?.....	109
§ 3. Die Behandlung unverbesserlicher Gewohnheitsverbrecher .....	110

## Kapitel VIII: Einzelne dogmatische Streitfragen.

§ 1. Notwehr. Notstand. Nötigung. Einwilligung des Verletzten. Berufsrecht	112
§ 2. Antragsdelikte .....	121
§ 3. Verjährung.....	121
§ 4. Versuch .....	123
§ 5. Tätige Reue .....	127
§ 6. Teilnahme. Beihilfe .....	127
§ 7. Erfolgshaftung .....	130
§ 8. Konkurrenz.....	132
§ 9. Internationales Strafrecht .....	133
Verzeichnis der berücksichtigten Veröffentlichungen .....	137

## Kapitel I. Grund und Zweck der Strafe.

### § 1.

#### Determinismus und Indeterminismus.

Hat die Frage praktische Bedeutung für die Reformarbeit?

**Anonym 3.** Daß die Gesetzgebung zu dem Streit der Strafrechtsschulen grundsätzliche Stellung nimmt, ist nicht erforderlich. Auch würde ein Gesetzbuch, das sich auf neuen, noch nicht erprobten Theorien aufbaut, vermutlich an dem Widerstand der Volksvertretung scheitern.

**v. Bülow.** Der Determinismus ist vom Standpunkt der Philosophie aus unbestreitbar. Die Frage, wodurch die Schuld — welche allein Voraussetzung der Strafe ist — sich erkläre, ist eine metaphysische. Die Überzeugung, daß der Mensch frei ist, ist ein Postulat der praktischen Vernunft — (Kant), und für das Strafrecht ausschlaggebend. (S. 410).

**Heine.** Eine Frage, die ganz unzulässigerweise in die kriminalistischen Untersuchungen hineingezogen worden ist, ist die philosophische Frage nach der Freiheit des menschlichen Willens und Handelns. Daß wir, wenn wir die Entstehung unseres Willens und Handelns kausal zurückverfolgen, nicht begreifen können, wie Freiheit des Willens denkbar wäre, und daß wir für den Werdeprozeß unseres Denkens und Handelns genau dieselbe unerbittliche Gesetzmäßigkeit annehmen müssen, wie für jeden Naturvorgang, ist ebenso unbestreitbar, wie die Tatsache, daß alles menschliche Wollen und Handeln sich vollzieht unter dem Bewußtsein und der Voraussetzung der Freiheit. Nicht nur die Kriminaljustiz, sondern jede soziale oder politische Aktion, jedes Vorwärtstreben des einzelnen wie der Klassen, jeder Kampf für Überzeugung und Ideale steht unter dem Zeichen des freien Willens. Damit kann sich der Kriminalist begnügen, ganz gleichgültig, welche philosophische Lösung dieses Widerspruchs in der menschlichen Natur er billigen mag. (S. 24.)

**Köhler.** Voraussetzung der Strafe ist die Willensfreiheit. (S. 14 ff.)

**Kohler 1.** Die Grundprobleme des Strafrechts erfordern ein Zurückgehen auf eine einheitliche philosophische Weltbetrachtung, die nicht Sache des Glaubens, sondern des Forschens und Wissens ist. Diese kann nicht die mechanische, sondern nur die idealistische sein. Sie kennt eine beschränkte Willensfreiheit, indem nach ihr durch Motiv und Charakter eine Geneigtheit, aber nicht ein absoluter Zwang zu der Tat begründet wird. Diese Willensfreiheit ist Voraussetzung der Strafe. (S. 135.)

**v. Liszt 2.** Die Meinungsverschiedenheit über Determinismus und Indeterminismus ist für den Gesetzgeber gleichgültig. (S. 270 f.)

**Petersen.** Die ganze Erörterung, ob der Mensch Willensfreiheit besitzt und ob die deterministische oder indeterministische Anschauung richtig ist, gehört überhaupt nicht in das Gebiet des Strafrechts, sondern in dasjenige der Philosophie und Psychologie. Diese Erörterung kann für das Strafrecht erst wichtig werden, wenn die neue Weltanschauung die alte Weltanschauung derart besiegt hat, daß sie mehr oder minder Gemeingut des ganzen Volkes geworden ist. Unser ganzes Staatswesen beruht aber auf der christlich-germanischen Weltanschauung; deshalb sind die Lehrsätze der neuen Strafrechtsschule für den Gesetzgeber nicht verwertbar. (S. 253.)

**Tönnies.** Für den Gegensatz des Vergeltungs- und Zwecksprinzips erscheint die Frage der Willensfreiheit unerheblich. (S. 171 ff.)

**Wach 1.** Die Strafe setzt Verantwortlichkeit voraus. Der Streit um die Willensfreiheit ist dafür ohne Bedeutung. (S. 35.)

**Derselbe 3.** Der Streit um Willensfreiheit und Determinismus hat keine wesentliche praktische Bedeutung. (S. 4.)

**Wachsfeld.** In den Streit um den Strafzweck ist zu Unrecht der Gegensatz des Determinismus und Indeterminismus hineingezogen worden. (S. 241.)

## § 2.

Der Unterschied zwischen der klassischen und der modernen Kriminalistenschule.

Zu welcher rechnet sich der Autor?

**Anonym 1.** Die Lehren der modernen Schule, die nur aus Nützlichkeitsgründen strafen will, sind eine Form der Unnatur unserer Zeit, die ihr den Stempel der Entartung und des Perversen aufdrückt. Sie sind daher von den Gesunden und Normalen zu